

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 01.03.2026)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), in Verbindung mit § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 118), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Darauf fußend richtet sich die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit nach festgelegten Trägervorgaben zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie den Hauskonzeptionen der Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 3 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- a) Krippe für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- c) Hort für Schulkinder ohne einen Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aufgrund der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und -schüler ab August 2026 und dem damit verbundenen schrittweisen Auslaufen der Hortbetreuung werden für Kinder mit Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung keine Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort mehr abgeschlossen. Betreuungsverträge für Kinder ohne einen Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung werden nur noch für eine Laufzeit von maximal 1 Kita-Jahr abgeschlossen. Die Stadt Hildesheim behält sich außerdem vor, bereits abgeschlossene Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort bereits vor Ablauf des vertraglich

vereinbarten Zeitraums entweder zum 31.01. oder zum 31.07. des jeweils laufenden Kita-Jahres fristgerecht zu kündigen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstätten-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten haben in der Regel montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet.
- (3) Über die Kernzeiten hinaus können in unterschiedlichem Umfang Randzeiten angeboten werden. Das Angebot von Randzeiten ist grundsätzlich zunächst für 1 Jahr befristet und kann für das jeweilige Folgejahr verlängert werden.
- (4) Der Beginn der täglichen Betreuungszeit markiert den Zeitpunkt, ab dem das zu betreuende Kind einer Fachkraft aktiv übergeben wird. Das Ende der täglichen Betreuungszeit markiert den Zeitpunkt, an dem das zu betreuende Kind aktiv von einer Fachkraft an die Eltern bzw. die Abholberechtigten übergeben wird.
- (5) Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage um 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot um 08.00 Uhr.
- (6) Die Betreuungszeiten dürfen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten schließen in den ersten vollen drei Wochen der Niedersächsischen Sommerferien. Erwerbstätige Sorgeberechtigte, welche in dieser Zeit keinen Urlaub von ihrem Arbeitgeber erhalten, können dies bis zum 31.03. eines Jahres in der Kita melden und müssen dazu eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen.
- (2) Die Kindertagesstätten schließen an 2 zusammenhängenden Werktagen, um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu prüfen und zu planen.

Darüber hinaus kann eine Kindertagesstätte 3 Tage für Fortbildungen schließen.

Diese Schließtage sind den Sorgeberechtigten mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Erwerbstätige Sorgeberechtigte, welche in dieser Zeit keinen Urlaub von ihrem Arbeitgeber erhalten, können dies bis zu einem Monat vor Beginn des Ereignisses in der Kita melden und müssen dazu eine Arbeitgeber-Bescheinigung vorlegen.

- (3) Die städtischen Kindertagesstätten schließen in der Zeit um Weihnachten und Neujahr entsprechend den allgemeinen Schließzeiten der Stadtverwaltung Hildesheim.

Des Weiteren können Kindertagesstätten ihren Betrieb immer dann einschränken oder schließen, wenn auch die Stadtverwaltung für dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Maßnahmen ihre Öffnungszeiten einschränkt oder schließt.

- (4) Kita-Gruppen bzw. Kitas können auch dann schließen, wenn die Sorgeberechtigten der dort betreuten Kinder für bestimmte Tage auf die Betreuung ihrer Kinder in dieser Kita-Gruppe oder Kita ausdrücklich verzichtet haben.
- (5) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 4 kann es aus Gründen höherer Gewalt zu Betreuungseinschränkungen bis hin zu Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen kommen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

- (1) Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Der Kita-Vertrag zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildesheim bzw. die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2021 finden hier Anwendung.
- (2) Im Kita-Anmeldeportal „KitaAV“ der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in „KitaAV“ erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
- (5) Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag.
 - Für die Betreuungsform Krippe wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zu dem 31.07. abgeschlossen, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes folgt.
 - Für die Betreuungsform Kindergarten wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zum 31.07. vor dem voraussichtlichen Schuleintritt des Kindes abgeschlossen.
 - Für die Betreuungsform Hort wird der Betreuungsvertrag für Schulkinder ohne Rechtsanspruch auf eine schulische Ganztagsbetreuung für die Zeit bis zum 31.07. des betreffenden Kita-Jahres abgeschlossen. Für Schulkinder mit Rechtsanspruch auf eine schulische Ganztagsbetreuung werden keine neuen Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort abgeschlossen.

Bei jedem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Vertragszeit für die Betreuungsformen Kindergarten (bei Rückstellung vom Schulbesuch) und Hort.

Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes vor Vertragsabschluss, oder bei späterem Bekanntwerden sodann unverzüglich, anzugeben. Die Kita-Leitung kann in diesen Fällen die (weitere) Betreuung des Kindes

unter besondere Bedingungen stellen, falls diese für den ordentlichen Betrieb der Kita notwendig sein sollten.

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. über eine Impfberatung vorzulegen. Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Nachweis seines vollumfänglichen Masernschutzes oder eine Kontraindikation Voraussetzung.

- (7) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, können im Rahmen der Eingliederungshilfe in Integrationsgruppen von städtischen Kitas aufgenommen werden. Der entsprechende Bedarf ist der Kita-Leitung vor Abschluss eines Betreuungsvertrages für das Kind mitzuteilen. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

§ 7

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte unter Rücksprache mit dem Träger.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstätten-Halbjahres (31.01. bzw. 31.07.) schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Betreuungsvertrag nur von beiden Seiten einvernehmlich aufgelöst werden.
- (3) Die Entgelte sind so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- (4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Sorgeberechtigten, die mit ihren Kindern in eine andere Gemeinde verziehen, haben, wenn ihre Kinder weiterhin in einer Kita der Stadt Hildesheim betreut werden sollen, beim Landkreis Hildesheim oder bei der neuen Wohnortgemeinde einen Antrag auf gemeindefremde Betreuung ihrer Kinder zu stellen. Auf die Entgeltordnung für die Kitas der Stadt Hildesheim wird verwiesen.
- (5) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, unter Beachtung der Belange des Kindeswohls aus wichtigem Grund Kinder fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn andere Mittel erfolglos waren und fortgesetzt insbesondere
 - a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
 - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.
 - d) wenn Sorgeberechtigte sich verweigern, ihre Mitwirkung zum Wohl des Kindes auszuüben.

§ 8

Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies) darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedermehrzulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen (bei Läuse- und Nissenbefall allerdings erst im Wiederholungsfall). Das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim legt Regelungen zum Umgang mit ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen oder Krätzebefall (Scabies) fest und veröffentlicht diese in einem Merkblatt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an diese Regelungen gebunden. Die Festlegungen in Bezug auf Sperrzeiten und Wiedermehrzulassungen sind seitens der Sorgeberechtigten der betreuten Kinder zu befolgen. Eine bewusste Nichtbefolgung dieser Festlegungen kann das Vertrauensverhältnis im Sinne von § 7 Absatz 5c dieser Benutzungsordnung beschädigen.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind im Sinne des Abs. 2 erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert worden sein. Eine Verweigerung dieser Information durch die Sorgeberechtigten stellt eine schwerwiegende Missachtung der Benutzungsordnung im Sinne von § 7 Absatz 5a dieser Benutzungsordnung dar.
- (4) Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 9

Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der aktiven Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten an eine pädagogische Kraft und endet mit der aktiven Übergabe des Kindes durch eine pädagogische Kraft an die Sorgeberechtigten.
- (2) In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einer/m Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten darüber vorliegt.

- (3) Zur Abholung berechnigte Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtes Spielzeug.

§ 12

Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- (1) Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von besonderer Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- (2) In jeder Kindertagesstätte wird den Erziehungsberechnigten ermöglicht, die Vertretungen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu wählen.

§ 13

Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss bzw. nach Inkrafttreten ausgehändigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Für Verträge, die vor dem 01.03.2026 abgeschlossen wurden, gilt § 14 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, den 22.01.2026



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

